

Schwerpunktthema

«INFRASTRUKTUREN UND HAFTUNG IM WALD»

Schwerpunktthema «Infrastrukturen und Haftung im Wald»	
Sicherheits- und Haftungsfragen im und am Wald	4
Haftungsarten im Überblick	6
Haftung bei Werken: Handlungsempfehlungen	8
Rechtsfall: Verletzte Person nach Astabbruch	10
Sicherheitsholzerei und Schutzwaldpflege entlang von Kantonsstrassen	11
So sichern sich Waldeigentümer optimal ab	12
Informationen aus Bürgergemeinden, Wald und Holz	
Medienberichte und Kurzmitteilungen	13
Schneedruckschäden	15
Pensionierung Armin Wyss / Vorstellung Adrian Widmer	16
Ausstellung «Im Wald» im Kunsthaus Grenchen	17
Aktuelles aus dem Verband	
Tätigkeiten des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses	18
Online-Infoveranstaltung mit vielen Zuschauenden	19
Neue waldpolitische Grundsätze für den Kanton Solothurn	20
GV BWSoLeWa – leider schon wieder schriftlich	21
Ausbildungswesen	
Wichtiges aus der OdA Wald BL/BS/SO	22
Bürgerrechtswesen	
Infos aus der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht	23
Meldungen aus dem AWJF	
Waldrandaufwertungen im Kanton Solothurn: Eine Erfolgsgeschichte	25
Holzvermarktung	
Medienberichte	26
Wertholzverkäufe	27
WaldSchweiz	
Schweizer Waldeigentümer politisieren...	28
... und jubilieren mit Pfupf	29
Holzenergie	
Wood Waste im Solothurner Wald?	30

EIN WORT VORAUS



Liebe Leserinnen und Leser

Der Wald wird als Naherholungsgebiet immer beliebter. Die Bevölkerung geht gerne zum Biken, Wandern, Spazieren oder Joggen in den Wald. Im Sommer sind deutlich mehr Leute im Wald als im Winter. Als WaldeigentümerIn müssen Sie allen das freie Betreten Ihres Waldes gewähren. Dies ist nicht immer ungefährlich für die Waldbesuchenden. Es ereignen sich Unfälle, stellt sich die Frage, wer für die entstandenen Schäden haftet.

Grundsätzlich haben die Waldbesuchenden mit walddtypischen Gefahren zu rechnen. Dies sind beispielsweise Äste, die abbrechen, weil sie dürr sind oder weil sie hohen Schneelasten oder Stürmen nicht standhalten. Ein Blick voraus oder nach oben darf im Wald vorausgesetzt werden.

Bei Werken im Wald – wie beispielsweise Spielplätzen, Grillstellen oder Hochsitzen – tragen hingegen auch deren EigentümerInnen eine gewisse Verantwortung. Wenn die Sicherheit der Bauten nicht gewährleistet ist, weil diese fehlerhaft erstellt sind oder mangelhaft unterhalten werden, können die WerkeigentümerInnen unter Umständen bei Unfällen haftbar sein.

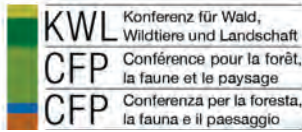
André Hess

SICHERHEITS- UND HAFTUNGSFRAGEN IM UND AM WALD



Quelle: ZVG

Thomas Abt, lic.iur.
und dipl. Forsting. ETH



In den letzten Jahren haben Waldschäden und Kombinationen von Störungen, die den Wald beeinträchtigen, zugenommen. Gleichzeitig steigt das Bedürfnis der Bevölkerung, sich im Wald zu erholen und dort die Freizeit zu verbringen. Damit häufen sich Sicherheits- und Haftungsfragen im und am Wald.

Waldtypische Gefahren – Betreten auf eigene Gefahr

Der Wald ist in der Schweiz im Rahmen des allgemeinen Betretungsrechts frei zugänglich (Art. 699 Zivilgesetzbuch, Art. 14 Waldgesetz). Reiten und Radfahren im Wald unterliegen der kantonalen Gesetzgebung. In den meisten Kantonen sind diese Aktivitäten auf Waldstrassen und -wegen erlaubt. Beim Betreten, Befahren und Reiten gilt der Grundsatz, dass die Ausübung dieser Rechte auf eigene Gefahr erfolgt. Insbe-

«Beim Betreten, Befahren und Reiten gilt der Grundsatz, dass die Ausübung dieser Rechte auf eigene Gefahr erfolgt.»

sondere ist mit den sogenannten waldtypischen Gefahren jederzeit zu rechnen. Wenn Sie also beim Pilzsammeln oder beim Reiten im Wald von einem herabfallenden Ast getroffen werden, haben Sie den Schaden selbst zu tragen. Gleiches gilt, wenn Sie mit dem Velo über einen auf der Waldstrasse

liegenden Ast stürzen. Schliesslich gilt der Grundsatz der waldtypischen Gefahren auch auf markierten Wanderwegen, Themenwegen und Lehrpfaden. In Deutschland wurde dieser Grundsatz wie folgt in § 14 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes angenommen: «Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Strassen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.»

In der eidgenössischen Waldgesetzgebung sucht man diesen Grundsatz bisher leider vergeblich.

Keine Bewirtschaftungspflicht

Die generelle Bewirtschaftungspflicht im gesamten Schweizer Wald wurde zwar immer wieder diskutiert, mit Verweis auf drohende Haftungsprobleme aber nie eingeführt. Als WaldeigentümerIn sind Sie grundsätzlich nicht für gefährliche Zustände haftbar, welche aus der Unterlassung der Waldbewirtschaftung entstehen. Im Schutzwald oder bei erheblichen Waldschäden kann Sie der Kanton hingegen zu einer Bewirtschaftung verpflichten und entsprechende Bewirtschaftungsmassnahmen anordnen (Art. 20 Abs. 5 bzw. Art. 27 Waldgesetz).

Wenn Ihr Waldstück infolge einer gegenwärtigen oder früheren Bewirtschaftung oder Benützung eine Gefahr für Nachbargrundstücke darstellt, sind Sie nach Art. 679 des Zivilgesetzbuches haftbar (Überschreiten des Eigentumsrechts). Wenn der gefährliche Zustand hingegen ausschliesslich infolge von natürlichen Phänomenen

eingetreten ist, liegt keine Übertretung des Eigentumsrechtes vor. Damit haften Sie nicht, wenn z.B. am Waldrand ein Baum bei Sturm auf ein Nachbarsgebäude fällt.

Werke im Wald

Als EigentümerIn von Werken im Wald, wie z.B. Wald- und Jagdhütten, Rast- und Spielplätzen, Waldsofas von Waldspielgruppen sowie Waldstrassen, sind Sie für deren Sicherheit bei «bestimmungsgemäsem Gebrauch» verantwortlich. Dabei erstreckt sich Ihr Verantwortungsbereich, insbesondere wenn es sich beim Werk um eine Strasse handelt, auch auf die Umgebung des Werkes. In dem Bereich sind Sie verpflichtet, «zumutbare» Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, das heisst z.B. die die Werke umgebenden Bäume regelmässig vom Boden aus zu kontrollieren und allfällige Gefahrenquellen zu eliminieren.

Die Frage der Zumutbarkeit von Sicherheitsvorkehrungen wird unterschiedlich beurteilt, je nachdem, ob es sich um eine Autobahn, eine verkehrsreiche Hauptstrasse oder einen Waldweg handelt. Die Kombination von «bestimmungsgemäsem Ge-



brauch» und «Zumutbarkeit» gekoppelt mit einer risikobasierten Sicherheitsbeurteilung führt dazu, dass z.B. bei Waldstrassen in Bezug auf das Fahrradfahren niedrigere Sicherheitsanforderungen gelten als bei einem Veloweg in der Stadt.

*Sturmschäden Bireggwald
Luzern*

Thomas Abt, Generalsekretär KWL/KOK

Aktivitäten von KOK und BAFU

Haftungsfragen sind auch für die Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wichtige aktuelle Themen. So hat die Arbeitsgruppe Waldrecht der Kantonsförsterkonferenz eine Auslegeordnung im Sinne von Empfehlungen gemacht, welche der Ausschuss der KOK am 2. Juli 2020 verabschiedet hat. Das Papier hat den Status einer Checkliste, in welcher pro Fallgruppe Elemente der risikobasierten Sicherheitsbeurteilung, der Sorgfalts- und Kontrollpflicht, der Kostentragung sowie der Haftung angeführt werden, die von der verantwortlichen Stelle zu berücksichtigen wären.

In einem Projekt des BAFU werden aktuell Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit den grossflächigen Waldschäden untersucht. Schliesslich werden das BAFU und die Kantone im Projekt «Gesamtstrategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel» auch Fragen zur Sicherheitsholzerei klären.

HAFTUNGSARTEN IM ÜBERBLICK

6



Quelle: Stefan Blaser

Wenn Sie bei der Waldbewirtschaftung hängende Äste hinterlassen, kann es zu einer Haftung aus Verschulden kommen.

Setzen Sie im Schutzwald angeordnete Pflegemaßnahmen um, um Unfälle zu verhindern und nicht wegen Verschulden haftbar zu werden.

Waldbesuchende müssen für einen erlittenen Schaden, z.B. durch einen herabfallenden Ast, in der Regel selbst aufkommen. In gewissen Fällen sind Sie als WaldeigentümerIn jedoch haftbar.

Verschuldenshaftung (Art. 41 Obligationenrecht)

Als WaldeigentümerIn haften Sie aus Verschulden, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig entweder einen gefährlichen Zustand aktiv herbeiführen oder erforderliche Pflege- oder Schutzmassnahmen unterlassen.

So vermeiden Sie ein Verschulden:

- **Setzen Sie angeordnete Pflegemaßnahmen um:** Im Schutzwald oder bei erheblichen Waldschäden kann der Kanton Massnahmen anordnen. Setzen Sie diese um. Versagt ihr Schutzwald aufgrund von nicht ausgeführten Pflegemaßnahmen, haften Sie für die dadurch entstandenen Schäden.



Quelle: Geir Kauffmann

- **Schaffen Sie keine gefährlichen Zustände:** Erstellen Sie keine instabilen Holzpolter und hinterlassen Sie nach Holzschlägen keine hängenden Äste. Als WaldeigentümerIn haften Sie aufgrund der **Geschäftsherrenhaftung** (Art. 55 OR) auch für Schäden, welche durch die Arbeit Ihres Forstpersonals entstehen. Wählen Sie Ihr Personal daher sorgfältig aus und stellen Sie sicher, dass dessen Ausbildung und Ausrüstung immer auf dem aktuellen Stand ist.
- **Ergreifen Sie Schutzmassnahmen:** Lassen sich gefährliche Zustände bei der Waldbewirtschaftung nicht vermeiden, ergreifen Sie Schutzmassnahmen, damit sich keine Unfälle ereignen. Sperren Sie Holzschläge stets ordnungsgemäss ab.
- **Dulden Sie die Beseitigung gefährlicher Zustände:** Werden Sie auf konkrete Gefahren in Ihrem Wald hingewiesen, müssen Sie deren Beseitigung veranlassen

oder zumindest dulden sowie die Waldbesuchenden vor der Gefahr warnen.

Werkeigentümerhaftung (Art. 58, Obligationenrecht)

Als EigentümerIn eines Werkes haften Sie für Personen- oder Sachschäden, die aufgrund eines mangelhaften Zustandes des Werkes entstehen. Setzen Sie die im nachfolgenden Artikel «Haftung bei Werken» beschriebenen Handlungsempfehlungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei um.

Grundeigentümerhaftung (Art. 679 Zivilgesetzbuch)

Bedrohen oder schädigen Sie als WaldeigentümerIn ein Nachbargrundstück, können Sie unter Umständen als GrundeigentümerIn haftbar sein. Dies jedoch nur, wenn die Gefährdung entweder durch die Waldbewirtschaftung oder durch eine Unterlassung angeordneter Pflegemassnahmen oder erforderlicher Sicherheitsvorkehrungen entstanden ist. Wo der Kanton keine Bewirtschaftungsmassnahmen anordnet, können Sie der Natur grundsätzlich freien Lauf lassen. Stürzen Bäume ohne ihr Zutun auf Nachbargrundstücke ohne einen Schaden anzurichten, müssen Sie nicht für die Räumung aufkommen. Es steht Ihnen frei, den Baum dort zu belassen. Wenn Sie den Baum jedoch vom Nachbargrundstück holen, müssen Sie die Kosten für die Räumung sowie allfällige dadurch entstehende Schäden am Nachbargrundstück tragen. Wenn Sie den Baum liegenlassen, darf ihn der Nachbar auf eigene Kosten entfernen.

Was ist ein Werk?

Als Werk gelten «Gebäude oder andere stabile, künstlich hergestellte, bauliche oder technische Anlagen, die mit dem Erdboden direkt oder indirekt dauerhaft verbunden sind». Im Wald sind dies unter anderem forstliche Schutzbauten, Strassen, Hütten, Grillplätze oder befestigte Wanderwege. Unbefestigte Trampelpfade sowie Bäume gelten dagegen in der Regel nicht als Werk. Zu einem Werk gehört auch dessen direkte Umgebung, das heisst auch angrenzende Bäume, deren Äste oder Kronenteile auf das Werk fallen können.

Im Kanton Solothurn dürfen in einem Abstand von weniger als 20 Metern zum Waldrand grundsätzlich keine Bauten errichtet werden (Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand). Sind dennoch Bauten am Waldrand vorhanden, haften Sie nicht, wenn diese durch umstürzende Bäume beschädigt werden.

Bei der Grundeigentümerhaftung sind ausschliesslich Nachbarn klageberechtigt. Diese können bereits vor Eintritt eines Schadens auf Beseitigung der Gefährdung oder Unterlassung klagen. Als Nachbarn gelten nicht nur Besitzende angrenzender Parzellen, sondern auch entfernte GrundeigentümerInnen, falls diese von den Einwirkungen betroffen sind.

Miriam Sager und Manuela Schmutz,
Geschäftsstelle



Waldstrassen und Grillplätze sind «Werke» im Wald.

Als WaldeigentümerIn sind Sie nicht verpflichtet, Bäume wegzuräumen, welche auf Nachbargrundstücke fallen.



HAFTUNG BEI WERKEN: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Besitzen Sie Werke im Wald, sind Sie für deren Sicherheit verantwortlich. Nachfolgende Handlungsempfehlungen helfen Ihnen, die Sicherheit Ihrer Werke zu gewährleisten und Haftungsfälle zu vermeiden.

Kontrollbegehungen durchführen

Nehmen Sie regelmässig vom Boden aus eine visuelle Überprüfung der Bäume, die Ihre Werke säumen, vor und dokumentieren Sie diese schriftlich. Legen Sie die Häufigkeit der Kontrollbegehungen Ihrer verschiedenen Werke fest. Wägen Sie dazu das jeweilige Risiko ab, indem Sie die Frequentierung der Werke und die Verweildauer der Besuchenden berücksichtigen. Die Häufigkeit gilt es zu intensivieren, wenn

längerfristig Auswirkungen der Trockenheit zu erwarten sind. Und kurz nach einem Ereignis wie Sturm oder grossem Schneefall ist ein Kontrollgang immer angezeigt. Kontrollieren Sie bei den Begehungen auch die nähere Umgebung der Werke. Die Dimension des Werkumfeldes in Ihrem Verantwortungsbereich lässt sich nicht mit einer Meterzahl festlegen. Hier ist eine Beurteilung vor Ort mit Fachleuten notwendig.

Alle Beteiligten miteinbeziehen und Massnahmen festlegen

Wenn sich aus der Überprüfung ein Handlungsbedarf ergibt, können Sie zusammen mit dem Revierförster Massnahmen festlegen. Es lohnt sich, alle Beteiligten miteinzubeziehen und eine Begehung vor Ort vorzunehmen. So können Fragen zu Werkeigentum, Unterhalt und den erforderlichen Massnahmen im Plenum angesprochen und geklärt werden. Auch hier wird empfohlen, diese Begehungen schriftlich festzuhalten. Ist das Werk unmittelbar gefährdet, können Sie es als ultima ratio auch bis zur Umsetzung der Massnahmen absperren.

Hinweistafeln aufstellen

Ist ein grösseres Gebiet, also mehrere Waldwege betroffen, so können Sie die Waldbesuchenden auch mit Hinweistafeln informieren. Solche Tafeln befreien Sie zwar nicht von der Haftung, können aber helfen, Unfälle zu vermeiden, die Waldbesuchenden für den Naturraum zu sensibilisieren und unter Umständen zu einer Haftungsreduktion führen.

«Kurz nach einem Ereignis wie Sturm oder grossem Schneefall ist ein Kontrollgang immer angezeigt.»



Merkblatt Haftung im Wald und Sicherheitsholzerei des AWJF

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat ein **Merkblatt** mit allgemeinen Informationen zu verschiedenen Haftungsarten und Sicherheitsholzerei veröffentlicht. Dies ist auf der Webseite unter Waldbewirtschaftung zu finden.

Wichtig zu wissen: Die rechtlichen Grundlagen vermögen nicht jede offene Frage zu klären und im Falle eines Schadens hängt die Haftung von den Umständen des Einzelfalles ab.



Verhältnismässigkeit der Massnahmen

Für alle Aufwände, sprich Kontrollen und Massnahmen, gilt immer der Grundsatz, dass sie verhältnismässig sein müssen. Das Nicht-Bewirtschaften oder das bloss Belassen des Naturzustandes führt grundsätzlich nicht zu einer Verantwortlichkeit und damit auch nicht zu der Verpflichtung zur vorsorglichen Fällung von Bäumen. Allein Angst vor einer allfälligen Haftung darf deshalb nicht zu einem Beseitigen aller möglichen Risiken, also zum Beispiel aller älteren Bäume führen. Das wäre ein Verlust für die Biodiversität, für die Erholungssuchenden und das Waldbild. Im Zweifel kann eine Beurteilung einer Fach-

person (z.B. RevierförsterIn, KreisförsterIn oder BaumpflegerIn) weiterhelfen.

Kosten

Wer haftet, muss nicht unbedingt gleichzeitig Kostenträger für den Unterhalt des Werkes sein. Grundsätzlich sind die Kosten für den Unterhalt des Werks aber durch die Werkeigentümerschaft zu tragen. In der letzten Ausgabe des BWSO-Info wurde über die Beteiligung an Kosten mit einem Kantonsbeitrag bereits berichtet. Für die restlichen Kosten kann sich die Wald- und Werkeigentümerschaft überlegen, auch weitere NutzerInnen des Werks einzubeziehen.

Ein Werk ist durch dürre Bäume gefährdet. Eine Begehung vor Ort mit den Beteiligten ist empfehlenswert und soll protokolliert werden.

Eine dürre Krone ist beinahe auf den parkierten Autos gelandet.

Lea Jost, AWJF

Werke Dritter

Als WaldeigentümerIn sind Sie nicht immer automatisch auch EigentümerIn der Werke in Ihrem Wald. Besteht zum Beispiel bei Waldstrassen ein öffentliches Wegrecht der Gemeinde, gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Gemeinwesen als Werkeigentümer, welcher bei mangelndem Unterhalt haften kann. Beispiele für Werke Dritter gibt es viele, insbesondere in Wäldern, wo die Erholungsfunktion stark genutzt wird. Sei das ein Lehrpfad, eine befestigte Grillstelle oder eine Sitzbank. Klarheit über die Haftung können Vereinbarungen schaffen, in denen der Unterhalt und die Haftung zum Werk geregelt werden.

In jedem Fall sind Sie als WaldeigentümerIn gut beraten, eine Übersicht über die Werke in Ihrem Wald zu haben und zu regeln, wer WerkeigentümerIn und für den Unterhalt zuständig ist. Damit schaffen Sie klare Verhältnisse.



Quelle: Veronika Böttli-Klinger

RECHTSFALL

VERLETZTE PERSON NACH ASTABBRUCH

10



Quelle: ZVG

Grillplatz im Wald

Im Sommer 2005 hielt sich eine Person beim Tisch eines Grillplatzes im Wald auf, als unvermittelt ein grösserer Baumast abbrach. Die Geschädigte wurde dadurch gravierend verletzt. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft verneinte eine zivilrechtliche Haftung der Ortsgemeinde.

Bei windstillem Wetter verweilte A im Juli 2005 am Tisch eines fest installierten Grillplatzes im Wald der Bürgergemeinde X, als unvermittelt ein fünf Meter langer, ca. 30 cm dicker Buchenast abbrach und die Halswirbelsäule von A traf. A erlitt ein Schädel-Hirntrauma und zwei Knochenbrüche. A klagte gegen die Bürgergemeinde X als Eigentümerin des Grillplatzes und des Waldbodens bzw. Unfallbaums auf Leistung von Schadenersatz, primär aus der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Obligationenrecht. Das Bezirksgericht Liestal wies die Klage ab, was das Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Urteil vom 4. März 2008 bestätigte.

«Ob ein Werk fehlerhaft angelegt ist oder mangelhaft unterhalten wird, hängt vom Zweck ab, den es erfüllen soll.»

Das Kantonsgericht stufte die gemauerte Grillstelle (mit verankerten Tischen und Bänken) als Werk ein. Es befand, dass sich der Verantwortungsbereich der Werkeigentümerin auch auf die nähere Umgebung des Werks erstreckt. Ob ein Werk fehlerhaft angelegt ist oder mangelhaft unterhalten wird, hängt vom Zweck ab, den es zu erfüllen hat. Die Anlage eines

Grillplatzes unter höheren und älteren, aber gesunden Bäumen stellt für sich keinen Mangel dar. Das Gericht prüfte, ob der Gemeinde ein mangelhafter Unterhalt vorzuwerfen war. Ein beigezogener Gutachter beurteilte den Waldbestand und den Unfallbaum als gesund und stabil. Die Oberseite des abgebrochenen Astes wies eine Verletzung auf. Das Risiko des Abbrechens begrünter Äste wurde jedoch als klein eingestuft. Zudem war diese Faulstelle vom Boden aus nicht erkennbar. Das Zurückschneiden des erwähnten Astes hätte die Abbruchgefahr noch erhöht (Eintrittspforte für Schädlinge). Nur drastische Massnahmen wie die Fällung des ganzen Baumes oder das Versetzen des Grillplatzes hätten die geringe Gefahr behoben.

Das Gericht erwo, dass die Schwachstelle am Ast nicht mit zumutbarem Aufwand erkennbar war und erachtete die vorgenommene regelmässige Sichtkontrolle der angrenzenden Bäume vom Boden aus als ausreichend. Dabei spielen das Schutzinteresse der Benützer und die wirtschaftliche Bedeutung des Werks eine Rolle. Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinde neben dem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Grillplatz eine Vielzahl weiterer ähnlicher Werke unterhält (z.B. Waldwege, Ruhebänke und Aussichtspunkte). Entsprechend verneinte das Gericht einen Unterhaltsmangel. Gemäss dem Urteil war der Unfall auf die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos zurückzuführen.

Michael Bütler, Dr. iur., Rechtsanwalt
in Zürich (vgl. www.bergrecht.ch)

SICHERHEITSHOLZEREI UND SCHUTZWALDPFLEGE ENTLANG VON KANTONSSTRASSEN

Die Sicherheitsholzerei und Schutzwaldpflege entlang von Kantonsstrassen ist eine Daueraufgabe. Dazu gehören nicht nur die Beseitigung von unmittelbaren Gefährdungen, sondern auch präventive forstliche Massnahmen.

Durch ausserordentliche Schneefälle sind diesen Winter zahlreiche Bäume entlang von Kantonsstrassen umgestürzt und umgeknickt und haben teilweise den Verkehr beeinträchtigt. Die präventiven Eingriffe der vergangenen Jahrzehnte haben aber das Schadensausmass stark gesenkt. Und dank der raschen und effizienten Aufräumarbeiten durch die vom Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) angebotenen Forstdienste und Forstunternehmungen kam es kaum zu Verkehrsbehinderungen.

Total führt im Kanton eine Strecke von rund 170 km entlang oder durch den Wald. Die Waldfläche für die Sicherheitsholzerei wird auf rund 800 ha geschätzt. Weitere 900 ha schützen die Kantonsstrassen vor Naturgefahren. Das AVT ist für die Sicherheit auf den Kantonsstrassen verantwortlich. Dabei kann die Gefahr aus dem Wald von instabilen Bäumen und/oder Naturgefahren ausgehen. In beiden Bereichen besteht eine Schnittstelle zum Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Das AWJF kann waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und -bringung mitfinanzieren, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind. Im Schutzwald ist das AWJF verpflichtet, eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, welche auch durch den Bund unterstützt wird und an klare Vorgaben gebunden ist.

Jedes Jahr planen Revierförster und das AWJF zusammen mit dem AVT die kantonsweit anstehenden Massnahmen. Die Finanzmittel dafür werden mithilfe von Pauschalen und den Anzeichnungen im Voraus festgelegt. Die Kosten teilen sich beide Ämter. Federführend bei der Planung ist das AWJF, das auch die waldbauliche Umsetzung überprüft. Das AVT publiziert die Sicherheitsholzerei bei Verkehrssperrungen, organisiert die Umleitungen oder die Verkehrsregelung und übernimmt die Strassenreinigung.

Im laufenden Jahr sind 22 Sicherheitsholzereien sowie 15 Schutzwaldeingriffe geplant und teilweise schon durchgeführt worden. Die Gesamtkosten für diese Eingriffe belaufen sich auf rund 600 000 Franken. Durch die Auswirkungen der Trockenheit ist die vorzeitige Planung aber zurzeit schwieriger. Stabile und gepflegte Wälder weisen plötzlich dürre Kronen auf und das innerhalb von wenigen Monaten.

Die Sicherheitsholzereien an Kantonsstrassen sind in ihrer Zielsetzung von den Sicherheitsholzereien bei Erholungseinrichtungen

«Stabile und gepflegte Wälder weisen plötzlich dürre Kronen auf und das innerhalb von wenigen Monaten.»

zu unterscheiden. Durch die durchgehend hohe Frequenzierung in hohem Tempo haben die Kantonsstrassen einen höheren Anspruch an die Sicherheit. Der Aufwand für zusätzliche verkehrstechnische Massnahmen vor, während und nach dem Holzschlag ist ausserdem deutlich erhöht.

Lea Jost, AWJF



Helikoptereinsatz während der Sicherheitsholzerei entlang der Kantonsstrasse in Bärschwil

SO SICHERN SICH WALDEIGENTÜMER OPTIMAL AB

12



Die Haftpflichtversicherung ist eine der wichtigsten überhaupt. Eine gute Absicherung vor unvorhergesehenen finanziellen Schäden lohnt sich auch für Waldeigentümer.

Herunterfallende Äste, umstürzende Bäume oder Bewegung von totem Holz am Boden können Waldbesuchende verletzen sowie Sachschäden verursachen.

Wie können sich Waldeigentümer absichern?

Stürzt ein Mountainbiker über eine Baumwurzel inmitten eines schlecht unterhaltenen Waldweges, verletzt sich dabei und beschädigt sein Bike, muss er den Schaden grundsätzlich selbst tragen. Den Personenschaden meldet er seiner Unfall- respektive Krankenversicherung. Diese ist gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vorleistungspflichtig. Anschliessend prüft der Sozialversicherer, ob er seine Leistungen bei Dritten, unter Umständen auch beim Waldeigentümer einfordern kann. Zu Haftpflichtansprüchen kann es kommen, wenn die Voraussetzungen einer Haftungsnorm erfüllt sind: Haftung aus Verschulden (Art. 41 OR), aus Grundeigentum (Art. 679 ZGB) oder als Werkeigentümer (Art 58 OR). Trifft dies zu, kann der Biker auch die nicht entschädigten Kosten aus der Unfall- oder Krankenversicherung sowie den Sachschaden direkt beim Waldeigentümer geltend machen.

Für solche Fälle lohnt sich eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung vor unvorhersehbaren Kosten. Im Schadenfall prüft der

Versicherer, ob eine Haftung nach Gesetz vorliegt und erbringt je nachdem folgende Leistungen:

- Entschädigung der begründeten Ansprüche des Geschädigten, respektive von dessen Versicherer
- Abwehr unbegründeter Ansprüche des Geschädigten (sogenannter passiver Rechtsschutz)
- Herabsetzung überhöhter Forderungen des Geschädigten

Die passende Haftpflichtversicherung

Abhängig von den Eigentumsverhältnissen kommen unterschiedliche Versicherungen in Frage:

- Private Waldeigentümer: Privathaftpflicht
- Genossenschaften, Verbände, Korporationen: Betriebs-/Vereinshaftpflicht
- Bauern, Landwirte: Landwirtschaftshaftpflicht
- Gemeinden, Bürgergemeinden: Gemeindefhaftpflicht

Handelt es sich beim Waldeigentümer um eine Privatperson, reicht bei einer Fläche bis 10 000 Quadratmeter bei Zurich die Privathaftpflichtversicherung aus. Das Risiko ist in der Grundversicherung mitversichert. Nur der Selbstbehalt von 200 Schweizer Franken ist zu zahlen. Für grössere Waldflächen muss eine weitergehende Versicherungslösung abgeschlossen werden.

Gut zu wissen:

Für Gemeinden und Bürgergemeinden gibt es eine spezielle Haftpflichtversicherung. In der Grundversicherung mitversichert sind Personen- oder Sachschäden aus Eigentum, Bestand und Unterhalt von Wäldern.

MEDIENBERICHTE UND KURZMITTEILUNGEN

Arven im Klimawandel

Früher säumten Arven die Waldgrenze in weiten Teilen der Alpen. Doch wegen der Alpwirtschaft, Wild- und Krankheitsschäden sowie der Jagd auf den Tannenhäher gibt es heute nur noch im Engadin und im Wallis grössere Arvenwälder. Wird es weiter wärmer und trockener, droht die Arve durch die schneller wachsenden Fichten, Tannen und Laubbäume verdrängt zu werden. Arven bilden erst im Alter von 40 bis 60 Jahren reife Zapfen mit Samen und können sich so nur sehr langsam an den Klimawandel anpassen. Bleibt die Flucht in höhere Lagen. Dort ist es zwar kühler, doch damit Arven wachsen können, muss sich einerseits zuerst genügend Humus bilden, andererseits muss auch der Tannenhäher mitwandern. Dieser vergräbt Arvensamen als Futterreserve. Viele davon findet er nicht mehr, sodass sie keimen können.

WSL

Pflanzenschutzmittel im Wald

Ein kleiner Teil der Pflanzenschutzmittel (PSM), die in der Schweiz verkauft werden, kommt vereinzelt im Wald zum Einsatz. Zwar sind PSM im Wald verboten, es gibt aber Ausnahmen: In erster Linie werden damit gefällte Bäume behandelt, um sie vor Käfern und Pilzen zu schützen. Ein Bericht des Bundesamtes für Umwelt zeigt Alternativen zu PSM auf. Wird das gefällte Holz innert drei Wochen aus dem Wald abtransportiert, mit mindestens 500 m Abstand zum Waldrand gelagert oder im Wald entrindet, können ihm die Schädlinge nichts mehr anhaben. Dies wird im Kanton Solothurn bereits weitgehend umge-



setzt. 2019 wurden nur knapp 6 Prozent der jährlich genutzten Holzmenge mit PSM behandelt. Ziel des Kantons ist ein vollständiger Verzicht auf PSM im Wald.

BAFU/Redaktion

Arvenwald Val S-charl GR

Baum des Jahres

Die Stechpalme kennen viele als Gartenstrauch oder Weihnachtsschmuck. Sie ist jedoch auch ein einheimischer, wenn auch seltener Waldbaum und Baum des Jahres 2021. Im Gegensatz zu allen anderen heimischen Laubbäumen ist die Stechpalme immergrün. Sie kann sowohl Baum als auch Strauch sein. Abhängig von den Lichtverhältnissen bleibt sie entweder klein und breit oder wächst zu einem bis fünfzehn Meter hohen und 60 cm dicken Baum heran.

waldwissen.net / baum-des-jahres.de



Stechpalme

MEDIENBERICHTE UND KURZMITTEILUNGEN



Quelle: AWJF

Wolf in Fotofalle

Erster Solothurner Wolf-Nachweis

Kurz nach Jahresbeginn wurde im Kanton Solothurn der erste Wolf seit 30 Jahren nachgewiesen. Das Tier lief am frühen Morgen durch den Günsberger Wald und löste dort eine Fotofalle aus.

Solothurner Zeitung SZ

Problem Borkenkäfer

Die Zwangsnutzungen in Kubikmeter von mit dem Buchdrucker (*Ips typographus*) befallenen Fichtenholz bleiben weiterhin über der Millionengrenze. Mit den Schätzungen für den Winter 2020/2021 könnten die Käferholzzahlen insgesamt auf über 1.5 Millionen Kubikmeter ansteigen – dem zweithöchsten Wert seit dem Hitzesommer 2003. Das viele stehengelassene Käferholz aus dem Vorjahr und das hohe Angebot an Brutmaterial durch die Schneebruchschäden bieten beste Voraussetzungen für ein weiteres Jahr mit intensivem Buchdruckerbefall.

WSL

Holzschlag Bucheggberg

Im Bucheggberg führen viele Haupt- oder Kantonsstrassen durch den Wald. Da viele Bäume wegen der Trockenheit der letzten Jahre unter Stress stehen, muss der Forstbetrieb vermehrt Sicherheitsschläge durchführen. So auch im Grosswald zwischen Hetsgkofen und Gächliwil. Dazu musste die Kantonsstrasse gesperrt werden. Da dadurch kein Schülertransport mit dem Postauto möglich war, hat der Forstbetrieb die Arbeiten bewusst in den Sportferien erledigt.

Solothurner Zeitung SZ

Kantonsratswahlen

Der BWSO gratuliert allen Kantonsrätinnen und Kantonsräten zur Wahl. Folgende dem Verband nahestehenden Kandidierenden haben die (Wieder-)Wahl geschafft: Johanna Bartholdi, Markus Dick, Simon Esslinger, Patrick Friker, Thomas Giger, Georg Nussbaumer, Thomas Studer, Susan von Sury-Thomas, Jonas Walther.

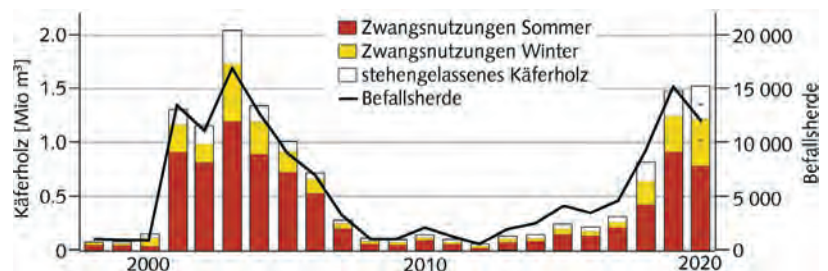
Redaktion



Quelle: Gilles San Martin

Borkenkäfer *Ips typographus* (Buchdrucker)

Borkenkäferstatistik 1998–2020



WSL «Waldschutz Aktuell 1/2021»

SCHNEEDRUCKSCHÄDEN

Die Schneefälle in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar 2021 verursachten in den Wäldern des unteren Kantonsteils erhebliche Schäden.

Die Schneefälle setzten in der Region Olten bereits am Mittag des 14. Januars ein und führten dazu, dass in den Morgenstunden des 15. Januars in der Region Olten diverse Strassen gesperrt werden mussten. Auch der Hauensteinpass war während kurzer Zeit nicht passierbar, weil einzelne Bäume unter der Schneelast auf die Strasse gestürzt waren. Die Feuerwehren in der Umgebung waren dann auch während fast 48 Stunden im Dauereinsatz. Zusammen mit den Forstbetrieben versuchten sie die Lage in den Griff zu bekommen.

Als direkt beteiligter Förster empfand ich die Situation als äusserst angespannt. Vor allem auf dem Gebiet der Stadt Olten drohten viele Bäume unter der grossen Schneelast zu brechen. Bei Räumungsarbeiten erlebten wir dann auch immer wieder, wie Äste abbrachen und während den laufenden Arbeiten zu Boden stürzten. Umso erstaunlicher ist das Verhalten der Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass dieses Ereignis nichts Ausserordentliches ist und lehnt entsprechende Schadenforderungen ab. Die Begründung stützt sich dabei auf die SIA Norm für Schneelasten, welche Dächer aushalten müssen. Völlig ausser Acht gelassen wird dabei das Faktum, dass nicht jeder Schnee gleich an den Ästen der Bäume haften bleibt. Wenn es trocken schneit, kann auch ein Meter



Schnee einem Baum nichts anhaben. Wenn es nass schneit und gleichzeitig die Temperaturen sinken, reichen auch zwanzig Zentimeter, um grosse Schäden durch abstürzende Kronenteile und umstürzende Bäume zu verursachen.

Durch den vielen und schweren Schnee von Mitte Januar wurden auf dem gesamten Gebiet des Niederamtes Bäume beschädigt. Diese Schäden bedeuten für die betroffenen Forstbetriebe einen grossen Aufwand, da sich auf der ganzen Waldfläche einzelne Bäume befinden, welche gefällt werden müssen. Diese Streuschäden müssen bearbeitet werden, damit keine Folgeschäden durch Käfer entstehen.

Umgestürzte Bäume bei der Kantonsschule Olten

*Georg Nussbaumer, Forstbetrieb
Unterer Hauenstein*

PENSIONIERUNG ARMIN WYSS VORSTELLUNG ADRIAN WIDMER

16



Quelle: ZVG

Armin Wyss

Armin Wyss

Ende März tritt Revierförster und Betriebsleiter Armin Wyss den wohlverdienten Ruhestand an.

Der ursprünglich aus Büron stammende Armin absolvierte die Forstwartlehre bei der Korporation Beromünster. Später liess er sich an der Försterschule Lyss zum Förster ausbilden. Am 1. Februar 1991 wechselte er vom Fricktal, wo er als Förster arbeitete, ins solothurnische Thal und trat dort seine Stelle als Betriebsleiter der damaligen Forstbetriebsgemeinschaft Aedermannsdorf-Herbetswil-Staatswald an. Später traten der Betriebsgemeinschaft weitere Waldbesitzer bei, sodass sie sich seit 2003 «Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal» nennt und die Wälder der Einheitsgemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil und Gänsbrunnen, der Bürgergemeinde Welschenrohr und den Staatswald im hinteren Thal umfasst. Als Betriebsleiter war Armin auch Revierförster im Forstrevier Hinteres Thal mit 1 600 ha öffentlichem und 850 ha privatem Wald.

Armin Wyss ist das Kunststück gelungen, im hinteren Thal einen Forstbetrieb zu führen, welcher langfristig schwarze Zahlen geschrieben hat. Möglich war dies mit einem äusserst kostengünstigen Waldbau, welcher ausschliesslich auf Naturverjüngung setzte und sich auf das absolut Notwendige beschränkte. Daneben hat Armin andere wichtige Standbeine aufgebaut: Einerseits den Naturschutz, welcher ihm sehr am Herzen lag. Eine grosse Anzahl Waldreservate und viele aufgewertete Biotopflächen sind das Ergebnis. Andererseits den Schutzwald, welcher in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Zudem hat Armin viele Privatwaldbesitzer motiviert, ihren Wald zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen.

Die Waldbesitzer im hinteren Thal danken sich bei Armin für seinen grossen Einsatz zum Wohle des Waldes und wünschen ihm viel Freude und gute Gesundheit in seinem neuen Lebensabschnitt.

Urs Allemann, pensionierter Kreisförster



Quelle: ZVG

Adrian Widmer

Adrian Widmer

Neu übernimmt der 28-jährige Adrian Widmer die Leitung der Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal. Er ist gelernter Forstwart und hat im Herbst 2019 die Ausbildung zum Förster HF in Lyss abge-

schlossen. Anschliessend war er in seinem Heimatkanton Aargau beim Forstbetrieb Jura als Förster tätig. Adrian Widmer freut sich auf die neuen Herausforderungen in den Wäldern des Solothurner Juras.

Redaktion

AUSSTELLUNG «IM WALD» IM KUNSTHAUS GRENCHEN

«Im Wald» – und doch am Schärme – kann man noch bis im August im Kunsthaus Grenchen spazieren gehen.

Eine Gruppenausstellung mit Yann Amstutz, Julian Charrière, Teresa Chen, Marianne Engel, Alex Hanimann, Angela Lyn, Marcus Maeder, Luca Mengoni, Nico Müller, Felix Studinka und Esther van der Bie widmet sich den verschiedenen Facetten des Waldes – und gibt diese mithilfe von unterschiedlichen Stilmitteln dem Besucher weiter. Grossflächige Bilder zeigen die Feinheit von Nadelbäumen, verkohltes Holz wird durch Laserzeichnungen zu Skulpturen. Eine Videoinstallation lockt in einen Wald in Salgesch – und lässt Pflanzen im hochfrequenten Audibereich flüstern. Fluoreszierende Pilze aus Epoxydharz zeigen Spuren des Verfalls.

An einer Wand sind filigrane Zeichnungen von giftigen Pflanzen zu sehen. Den Tieren sind Fotos gewidmet – und ein fast sieben minütiges Video lädt ein zum Hinsetzen und staunen: Gezeigt werden fallende Bäume, kurz nach deren Fällung. Es knackt, es knirscht, es kracht – und danach Ruhe. Immer und immer wieder. Auch ein «Nächtlicher Spaziergang» durch den Wald lädt ein zum Hinhören.

Gespielt wird «Im Wald» mit Fakten, Mythen und Sinnen. Einzig der Duft des Waldes fehlt – aber mit genug Fantasie kann man sich den auch in die Räumlichkeiten des Kunsthauses denken.

www.kunsthausegrenchen.ch

Lucilia Mendes von Däniken, Geschäftsstelle



Quelle: Angela Lyn, Courtesy, Privatbesitz Lugano

Angela Lyn 1955 Windsor, from one to another III, 2013, Öl auf Leinwand.



Quelle: Esther van der Bie

Esther van der Bie 1962 Arbon, Wälder und Verwandtes III Nr. 2, 2004, Ilfochrome hinter Weissglas.



Quelle: Yann Amstutz

Yann Amstutz 1973 Neuchatel, Tolochenaz 3 Nr. V aus der Serie Jungles, Graphit und Kohle auf Papier.



Quelle: Marianne Engel

Marianne Engel 1972 Wettingen, Zwei Fliegenpilze 2017, Fotografie zwischen Acrylglas.

TÄTIGKEITEN DES VORSTANDES UND DES LEITENDEN AUSSCHUSSES



*Frühlingsboten
Buschwindröschen*

Sitzungen

Im ersten Quartal 2021 traf sich der Leitende Ausschuss zu zwei Sitzungen. Der Vorstand tagt dieses Jahr erst Ende April. Im Juni wird das Treffen des Leitenden Ausschusses mit den Regionalverbänden stattfinden.

Auffrischung Homepage

Die Geschäftsstelle ist an der Überarbeitung der BWSO-Homepage. Diese soll in einem neuen Design erstellt werden und künftig auch auf Tablets und Mobiltelefonen besser angezeigt werden können.

Rechnungsabschluss 2020

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst mit einem Gewinn von knapp 9500 Franken ab. Im Budget war ein Verlust von 30 Franken vorgesehen. Somit hat die Rechnung besser abgeschlossen als budgetiert. Die Rechnung wurde an der Sitzung des Leitenden Ausschusses vom 26. Januar 2021 präsentiert und am 15. März 2021 durch die GRPK geprüft. Der Vorstand wird die Rechnung an seiner Sitzung vom 28. April 2021 behandeln.

BWSO-Infoveranstaltung im Frühling 2021

Am 25. März 2021 fand die Informationsveranstaltung des BWSO in einem speziellen Rahmen statt (siehe nächste Seite).

Pro Holz Solothurn

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe Pro Holz wird voraussichtlich im April/Mai stattfinden. Hauptthema ist die Ausrichtung der Pro Holz Solothurn mit ihren Tätigkeiten und wie die künftige Finanzierung sichergestellt wird.

Das Schwerpunktthema des BWSOInfo 2/2021 ist «Bürgerrechtswesen». Zu diesem Thema oder auch zu anderen Rubriken nimmt die Geschäftsstelle gerne Textbeiträge entgegen.

Patrick von Däniken, Geschäftsstelle

Online-Infoveranstaltung mit vielen Zuschauenden

Im März 2020 hätte die Infoveranstaltung des BWSO in Zuchwil stattfinden sollen. Doch man befand sich bereits im Lockdown – und darum wurde der Anlass in den Herbst verschoben. Da sich aber auch für diesen Anlass über 100 Interessierte angemeldet hatten und sich die Corona-Situation wieder verschlechterte, musste auch die Herbstveranstaltung verschoben werden.

Eigentlich hatte man gehofft, sich im Frühjahr wieder live sehen zu können. Doch schon bald war klar: Auch im März 2021 wird es unmöglich sein, einen Grossanlass zu organisieren. Der Vorstand des BWSO beschloss deshalb neue Wege zu gehen und den Anlass als «Webinar» durchzuführen. Für die Online-Veranstaltung haben sich wiederum fast 100 Interessierte angemeldet.

Die Referate und die Fragerunde zu den Themen «Sprachnachweise» und «Neubürgerkurse» wurden im Studio von «jump-TV» geführt – und zwar live. Nach einer Begrüssung durch Peter Brotschi, dem Präsidenten des BWSO, erklärte die Geschäftsleiterin der Volkshochschule Solothurn, Barbara Käch, was man unter dem Sprachnachweis zu verstehen hat. Sie zeigte dies eindrücklich anhand von schriftlichen Beispielen sowie Kurzfilmen.

Anschliessend informierte Regula Meister, Leiterin des Erwachsenenbildungszentrum Solothurn-Grenchen, wie ein Neubürgerkurs abläuft. Die Regeln für die Kurse sind streng, so müssen die Einbürgerungs-

interessierten zum Beispiel die Kursblöcke zu 100 Prozent besuchen. Meister machte mit ihren Ausführungen deutlich, dass die Prüfung nur mit dem nötigen Engagement zu bestehen sei. Dass die Fragen an der Prüfung nicht einfach sind, zeigte sie an drei Beispielen, bei deren Beantwortung wohl der eine oder andere am Webinar Teilnehmende auch gefordert war.

Im Anschluss an die Referate wurden im Vorfeld eingereichte Fragen behandelt. Damit diese fundiert beantwortet werden konnten, wurde die Expertenrunde durch Dominik Fluri vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn sowie durch Sergio Wyniger (Ressortleiter Bürgerrecht des BWSO) ergänzt.

Die BWSO-Geschäftsstelle hat zudem am Tag nach dem Webinar sämtliche eingereichten Fragen schriftlich beantwortet.



v.l.n.r.: Patrick von Däniken, Dominik Fluri, Sergio Wyniger, Regula Meister, Barbara Käch, Peter Brotschi



Haben Sie das Webinar verpasst? www.bwso.ch oder weitere Fragen zum Bürgerrechtswesen?: info@bwso.ch

Regula Meister informierte über die Neubürgerkurse

Lucilia Mendes von Däniken,
Geschäftsstelle

NEUE WALDPOLITISCHE GRUNDSÄTZE FÜR DEN KANTON SOLOTHURN

20



Link zum Regierungsratsbeschluss «Waldpolitische Grundsätze des Kantons Solothurn»

Der Regierungsrat hat am 9. März 2021 zwölf walddpolitische Grundsätze für den Kanton Solothurn verabschiedet.

Die zwölf walddpolitischen Grundsätze geben die Stossrichtung und Schwerpunkte der kantonalen Waldpolitik für das nächste Jahrzehnt vor und dienen als Grundlage für die bevorstehende Überarbeitung des kantonalen Waldgesetzes. Sie halten fest, wie der Wald geschützt werden soll, wie er die für die Gesellschaft wichtigen Waldfunktionen langfristig erbringen kann und wie die zukünftigen Entscheidungs- und Planungsinstrumente aussehen sollen. Die Grundsätze

wurden zusammen mit den wichtigsten Interessengruppen erarbeitet. Wie die untenstehenden Beispiele zeigen, sind durch die Beteiligung des BWSO die Hauptanliegen der Waldeigentümer aufgenommen worden.

Die neuen walddpolitischen Grundsätze unterstützen die Waldeigentümer dabei, die Bewirtschaftung des Waldes an die sich wandelnden Herausforderungen anzupassen. So soll dem Wald Sorge getragen werden, damit er auch den nächsten Generationen die verschiedenen Walddleistungen erbringen kann.

Laura Ramstein, Geschäftsstelle

Grundsatz 3 – Anpassung des Waldes aufgrund des Klimawandels unterstützen

Der Wald soll mit gezielten Pflegemassnahmen an die klimatischen Veränderungen angepasst werden. Der Kanton steht den Waldeigentümern dabei beratend zur Seite und unterstützt sie finanziell (Erhöhung der Beiträge des Förderprogramms Wald).

Grundsatz 5 – Wertschöpfungskette Wald-Holz stärken

Holz gewinnt als nachwachsender, klimaneutraler Rohstoff immer mehr an Bedeutung. Um die Verwendung des einheimischen Holzes zu fördern, wirbt der Kanton für den Absatz von inländischem Holz und unterstützt Organisationen oder deren Projekte, welche die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette Wald-Holz verbessern.

Grundsatz 8 – Für Lösungen von Konflikten im Bereich von Freizeit und Erholung im Solothurner Wald einen Beitrag leisten

Die Freizeit- und Erholungsnutzung des Waldes hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Dadurch erhalten Sicherheits- und Haftungsfragen sowie die Bewältigung von Interessenskonflikten mehr Bedeutung. Der Kanton erarbeitet gesetzliche Grundlagen zur Erholungs- und Freizeitnutzung des Waldes und schliesst damit bestehende gesetzliche Lücken.

Grundsatz 12 – Solothurner Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, für den Wald und dessen Entwicklung sensibilisieren

Der Kanton will die Bevölkerung mit einer aktiven Kommunikation über aktuelle Entwicklungen im Wald informieren, um das Verständnis für Pflegemassnahmen zu fördern. Ein besonderer Fokus liegt auf der Sensibilisierung der EntscheidungsträgerInnen von heute und morgen. Es wird dafür eine Zusammenarbeit mit den Schulen für die Waldbildung angestrebt.

GV BWSOLEWA – LEIDER SCHON WIEDER SCHRIFTLICH

Frühling, das heisst, es fängt alles an zu blühen, aber auch, dass Generalversammlungszeit ist...

Falsch, heute sagt man, «es wäre Generalversammlungszeit», auch für den Regionalverband BWSoleWa.

Damit sei gesagt, dass das kleine Wörtchen «ist» durch «wäre» ersetzt werden und der «Notnagel», nämlich die schriftliche Hauptversammlung, zum Zug kommt.

Halt, eine schriftliche Versammlung? Ist das nicht ein Widerspruch? Ich erinnere mich. Eine Versammlung bedeutet: «Ansammlung mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck (meist drinnen in Räumen)» oder «Ansammlung mehrerer Personen zum Zweck einer Kundgebung (meist draussen)». Also, überlegen wir mal kurz. Wir laden zu einer schriftlichen Ansammlung ein, bei welcher weder eine Ansammlung von Personen vorhanden noch Jemand im Innern eines Raumes ist.

Der Notnagel heisst in diesem Fall Art. 66 Abs. 2, ZGB. Er besagt, dass die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag oder einem Beschluss einer Entscheidung einer Generalversammlung gleichgestellt ist.

Sofort taucht die Frage auf, ob ein Verein oder ein Verband jedes Jahr eine Generalversammlung durchführen muss. Kaum ein Vorstand sehnt sich die GV mit dem Einpacken und Versenden der Einladungen und dem Organisieren des Lokals herbei und wünscht sich nichts mehr, als sich den kritischen Fragen der Mitglieder auszusetzen, die sich das ganze Jahr nicht am Vereinsle-

ben beteiligt haben. Auch von den Mitgliedern liebt kaum eine grosse Zahl den geschäftlichen Teil einer Generalversammlung brennend. Man kann sich schlicht und einfach Schöneres vorstellen.

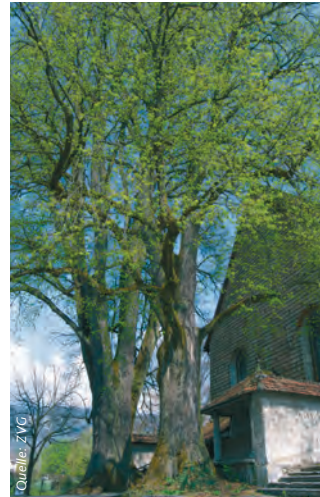
Die meisten Vereine führen trotzdem jedes Jahr eine GV durch, die Mitglieder wählen den Vorstand neu, nehmen den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab, akzeptieren das Budget, stimmen Statutenänderungen zu (oder auch nicht) und bewilligen Geld für Investitionen usw.

Bald einmal, resp. meistens früher als später, haben aber Versammlungsteilnehmende genug von trockenen Geschäften. Das Wichtigste der Generalversammlung muss auch noch (genügend) Platz haben. Damit meine ich das verdiente Bier, das Glas Wein, einen feinen Imbiss, einen Jass, ergiebige Diskussionen, etc.

Übrigens, man könnte in den Statuten bestimmen, dass nur alle zwei oder drei Jahre eine Generalversammlung stattfindet, der Vorstand eine entsprechend lange Amtszeit hat usw. Aber drei Jahre sind eine lange Zeit und es ist besser, wenn der Vorstand jedes Jahr Rechenschaft ablegen muss. Zudem ist der persönliche Austausch im zweiten Teil der GV ein wichtiger Bestandteil des Verbandslebens.

Ich danke allen für die schriftliche Teilnahme an der Generalversammlung 2021 und bin voller Hoffnung für das nächste Jahr.

André Hess, Präsident BWSoleWa



Linde Solothurn

WICHTIGES AUS DER ODA WALD BL/BS/SO



Quelle: Geri Kaufmann

*Marteloskop Seewen:
Hier sind am Ausbildungs-
tag vom 24. August 2021
Postenarbeiten geplant.*



Quelle: Geri Kaufmann

- Die Berufsbildungskommission (BBK) hat für das **Schuljahr 2021/2022** folgende Lohnempfehlungen für Lernende ForstwartIn EFZ und ForstpraktikerIn EBZ festgelegt:
 1. Lehrjahr: CHF 850.–
 2. Lehrjahr: CHF 1 150.–
 3. Lehrjahr: CHF 1 450.–
 (à jeweils 13 Auszahlungen/Jahr)

Die Lehrbetriebe sind bei der Ausgestaltung der Löhne grundsätzlich frei. Die BBK empfiehlt den Lehrbetrieben aber, sich an den oben erwähnten Löhnen zu orientieren. Weiter empfiehlt sie den Lehrbetrieben, die Kosten für die persönliche Schutzausrüstung, Exkursionen und Schulmaterial der Lernenden zu übernehmen.

- Die **nächste Sitzung der BBK** findet am **18. Mai 2021** vor der Berufsbildnertagung statt.

- Die **Berufsbildnertagung** wird voraussichtlich am **18. Mai 2021** (13.30 Uhr) im Ebenrain-Zentrum in Sissach stattfinden.
- Der **Ausbildungstag** findet am Dienstag, **24. August 2021** statt. Der Anlass richtet sich in erster Linie an die Berufsbildenden der Forstbetriebe. Dabei wird das Programm des abgesagten Ausbildungstages 2020 übernommen. Im Zentrum stehen Waldpflege und Arbeitssicherheit sowie Postenarbeiten im Marteloskop Seewen.
- Die **Lehrabschlussfeier** findet voraussichtlich am **30. Juni 2021** in Liestal statt.
- Der **Infotag EBA** ist am **21. Mai 2021** im **Alten Spital Solothurn** geplant.
- Der **Versand des Newsletters Aus- und Weiterbildung 1/2021** erfolgt im **April 2021**. Als Schwerpunkte der Ausgabe 1/2021 sind ein Ausblick auf die Berufsbildnertagung und den Ausbildungstag sowie weitere Informationen aus der OdA Wald BL/BS/SO vorgesehen.
- Weitere Aktivitäten sowie die **Kurs- und Prüfungsdaten** können dem **«Newsletter Aus- und Weiterbildung 3/2020»** entnommen werden.

Kontakt

Geschäftsstelle OdA Wald BL/BS/SO
c/o Kaufmann + Bader GmbH
Hauptgasse 48, 4500 Solothurn
Telefon 032 622 51 87
stefan.flury@kaufmann-bader.ch

INFOS AUS DER KANTONALEN FACHKOMMISSION BÜRGERRECHT

Im zweiten Halbjahr 2020 hat die Fachkommission Bürgerrecht 14 Prüfungs-Zirkulationen mit jeweils 15 bis 18 Einbürgerungsgesuchen durchgeführt. Von den vorgesehenen zwei Sitzungen musste nur eine abgehalten werden, um bestimmte Einbürgerungsgesuche speziell zu besprechen. Dabei wurde unter anderem Folgendes beschlossen:

- Eine Gesuchstellerin eines Einbürgerungsgesuchs wird zur Abklärung ihrer Teilnahme am Wirtschaftsleben (Arbeitssituation) bzw. ihrer finanziellen Verhältnisse und zur Frage, wieso sie sich während des Einbürgerungsverfahrens zu einem Diebstahl im Bagatellbereich hat verleiten lassen, zu einem Gespräch eingeladen.
- Ein Antrag zur Aufhebung der Sistierung eines Einbürgerungsgesuches wird gutgeheissen, da der Gesuchsteller die Vorgaben im Zusammenhang mit dem finanziellen Leumund erfüllt. Das Gesuch wird weiterbehandelt.
- Ein Gesuch um Befreiung vom schriftlichen Sprachnachweis wegen einer psychischen Störung kann nicht abschliessend behandelt werden. Die Kommission verlangt vom Gesuchsteller eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Situation und behandelt das Gesuch an ihrer nächsten Sitzung.

Folgende Mitteilungen des Leiters der kantonalen Abteilung Bürgerrecht, Dominik Fluri, werden zur Kenntnis genommen:



- Die Neubürgerkurse werden der Covid-19-Situation angepasst durchgeführt. In den Kursen werden teilweise weniger Teilnehmende zugelassen, dafür werden zusätzliche Kurse angeboten
- Bei der Abteilung Bürgerrecht war spürbar, dass die Bürgergemeindeversammlungen im Sommer zu einem grossen Teil nicht stattgefunden haben und dadurch viel weniger Zusicherungen erfolgt sind. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Gesuche bei den Gemeinden stauen und die Abteilung Bürgerrecht dann plötzlich viele Gesuche aufs Mal zur weiteren Bearbeitung erhalten wird.

*Sergio Wyniger, Präsident
Fachkommission Bürgerrecht*

WALDRANDAUFWERTUNGEN IM KANTON SOLOTHURN: EINE ERFOLGSGESCHICHTE

Im Rahmen einer Semesterarbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat Corinne Gröli, unterstützt durch das AWJF und die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung, eine Erfolgskontrolle der Solothurner Waldrandaufwertungen durchgeführt.

Waldränder weisen als Übergangszone zwischen Offenland und Wald sowohl für Pflanzen als auch für Tiere vielseitige Lebensräume auf. Sie können bei entsprechender ökologischer Qualität äusserst artenreich sein und eine wichtige Vernetzungsfunktion erfüllen. Dazu sollten sie aus den drei wesentlichen Strukturelementen Krautsaum, Strauchgürtel und Nichtwirtschaftswald bestehen und im optimalen Fall eine Tiefe zwischen 25–40 m aufweisen. Um diese Strukturvielfalt zu erhalten und zu fördern, sind regelmässige Pflegeeingriffe wie Holzschläge und Entbuschungen notwendig.

Die Semesterarbeit untersucht, ob Pflegeeingriffe tatsächlich zu einer ökologischen Verbesserung der Waldränder führen. Dazu wurden mit dem an der ZHAW entwickelten Waldrandschlüssel (www.zhaw.ch/waldrand) acht aufgewertete Waldrandabschnitte hinsichtlich verschiedener Parameter untersucht und mit jeweils einem nahe gelegenen, nicht aufgewerteten Waldrandabschnitt verglichen.

Die aufgewerteten Waldränder schnitten bezüglich ihrer ökologischen Qualität bedeutend besser ab, als die nicht aufgewerteten. Dies deckt sich mit den Resultaten um-

fangreicherer Studien aus dem Kanton Aargau. Daher kann trotz der kleinen Datenmenge mit Bestimmtheit gesagt werden, dass die durchgeführten Waldrandaufwertungen erfolgreich sind und massgeblich zu einer höheren ökologischen Qualität beitragen. Massnahmen zu Waldrandaufwertungen sollten daher möglichst weitergeführt und überdies ausgeweitet werden.

Der Kanton Solothurn unterstützt die Waldrandaufwertungen seit den 1990er-Jahren finanziell. Heute sind 132 km respektive 4 Prozent aller Solothurner Waldränder aufgewertet. Seit Anfangs 2021 sind die Voraussetzungen für kantonale Finanzbeiträge im Programm Biodiversität im Wald 2021–2032 des AWJF geregelt. Weitere Informationen zu den Waldrandaufwertungen und weiteren beitragsberechtigten Massnahmen im Wald finden Sie auf der Homepage des AWJF.

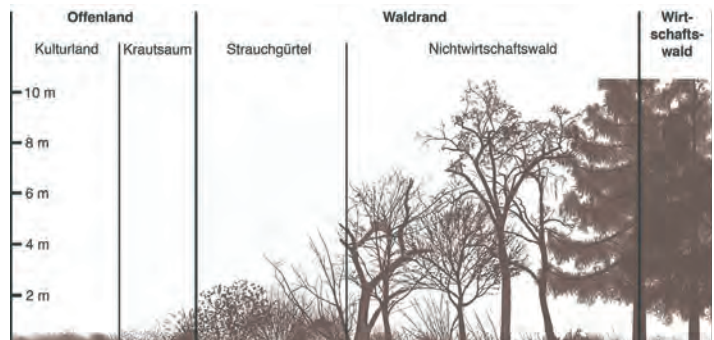
Corinne Gröli und Manuel Babbi, ZHAW, Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen



Quelle: ZVG

Corinne Gröli

Bild oben: aufgewerteter Waldrand in Trimbach



Schematische Darstellung eines ideal aufgebauten Waldrandes; Quelle: Fuhrer et al., 2017, verändert

MEDIENBERICHTE

26



St. Ursen-Turm Solothurn



Jakob Stark



Programm und Anmeldung
zum Holzbautag vom 27.05.21

INFO-BWSO 1/2021

Jalousien am St. Ursen-Turm

Am Glockenturm der St.-Ursen-Kathedrale erfüllen vier Holzjalousien zwei Funktionen: Sie dämpfen den Schall der Glocken – und sie sorgen dafür, dass es nicht in den Glockenturm regnet. Dabei kriegen die Jalousien einiges ab. Kein Wunder: Sie sind dem Wetter voll ausgesetzt. Viele der Holzbretter der vier Jalousien sind am Faulen. Davon betroffen sind nicht nur jene Bretter, die über 50 Jahre alt sind, sondern auch solche, die erst vor zehn Jahren ausgetauscht wurden. Dieses Mal sollen die Bretter über 50 Jahre am Turm verbleiben. Gesetzt wird auf Schweizer Weisstanne und auf Naturölfarbe.

Solothurner Zeitung

Neuer Lignum-Präsident

Der Thurgauer SVP-Ständerat Jakob Stark übernimmt ab Mai 2021 das Lignum-Präsidium von alt Nationalrätin Sylvia Flückiger.

Lignum

Holzbautag Biel

Ohne eine massive Verbesserung der CO₂-Bilanz von Gebäuden lässt sich das globale Ziel von maximal zwei Grad Erwärmung nicht halten. Vermehrtes Bauen mit Holz gehört deshalb unbedingt auf die klimapolitische Agenda. Das machen die Berner Fachhochschule, Lignum und Cedotec am Holzbautag vom 27. Mai klar.

Lignum

Kapitalerhöhung Fagus Suisse SA

Die Fagus Suisse SA rüstet sich für die bevorstehenden Aufgaben und Marktchancen mit einer Kapitalerhöhung. Das

Zeichnungsangebot richtet sich an qualifizierte und interessierte Anleger mit Kenntnissen der Schweizer Wald-, Holz- und CO₂-Wirtschaft. Die Zeichnungsfrist läuft bis am 26.5.2021. Der BWSO hat sich an der Aktienkapitalerhöhung solidarisch beteiligt und seine Anteile um einen Drittel aufgestockt.

Redaktion

Nachhaltigkeitspreis für Wohnbox

Die BFH-Studentinnen Elisabeth Dubler und Jana Ristic haben eine mobile Wohnbox aus Holz entwickelt: «mySaess». Damit haben sie an der Berner Fachhochschule einen Nachhaltigkeitspreis für Studierende gewonnen. Jetzt kann der Prototyp bei www.mysaess.ch gebucht werden.

Lignum



Wärmeverbund Bibern

Die Bürgergemeinde Bibern beabsichtigt eine zentrale Holzschneitzelfeuerung mit zirka 350 kW Nennleistung zu erstellen. Diese soll das Dorf Bibern mit einem Verbundleitungsnetz mit Wärme versorgen. Die Holzschneitzel sollen aus den 62 ha Bürgergemeindewald kommen.

Solothurner Zeitung

WERTHOLZVERKÄUFE



An den Wertholzverkäufen in Lostorf (05.02. bis 04.03.21), Bubendorf (12. bis 26.02.21) und Büren an der Aare (25.11. bis 06.12.20) haben insgesamt 39 Forstbetriebe knapp 900 Kubikmeter Wertholz für insgesamt 354 000 CHF verkauft. Dies entspricht einem Durchschnittserlös von rund 400 CHF/m³. Die höchsten Durchschnittspreise erzielten folgende Holzarten: Bergahorn, Eiche, Elsbeere, Apfel- und Birnbaum sowie Lärche. Mengenmässig wurde am meisten Eichenholz verkauft (364 m³) gefolgt von Bergahorn (132 m³), Fichte (109 m³), Esche (83 m³) und Lärche (63 m³).

Den höchsten Erlös erzielte die «Braut» des Wertholzverkaufs Bubendorf: Ein Riegelahorn aus dem Forstrevier Riedbach, der 1.66 m³ misst und für sage und schreibe 18 343 Franken verkauft wurde. Die «Braut» des Wertholzverkaufs Lostorf war ein Ahorn mit nur ganz leichten einseitigen Rie-



Riegelahorn

Etwa zwei bis fünf Prozent aller Bergahorne weisen einen «Riegelwuchs» auf. Dies ist eine Wuchsanomalie unklarer Ursache, bei der das Holz einen wellenförmigen Faserverlauf aufweist. Dies ist in längsgeschnittenem Holz als streifenförmiges Quermuster zu erkennen. Furnierwerke und Instrumentenbauer schätzen das Riegelahornholz, das nicht nur gut aussieht sondern auch gut klingt. Gute Geigen und Gitarren haben meist Böden aus Riegelahorn. Für Riegelahornholz wurden Preise von bis zu 11 050 CHF/m³ bezahlt.

gelstrukturen (5 817 CHF für 4.9 m³), diejenige des Wertholzverkaufs Büren eine riesige Fichte (5 801 CHF für 8.71 m³).

Manuela Schmutz, Geschäftsstelle

Holzart	Gesamterlös	Ertrag (Fr./m ³)			Menge (m ³)		
		Lostorf	Büren a. A.	Bubendorf	Lostorf	Büren a. A.	Bubendorf
Eiche	154 908	363	414	535	74	224	66
Bergahorn	99 448	436	500	988	34	25	73
Fichte	31 602	208	302		14	95	
Lärche	24 255	273	521	441	31	21	11
Esche	14 941	162	151	204	31	13	39
Douglasie	9 553	–	347	261	–	17	14
Föhre	3 421	185	110	288	13	4	2
Buche	3 274	86	128	202	4	15	5
Nussbaum	3 113	319	429	220	5	2	3
Übrige	9 277	225	218	364	21	14	4
Total	353 792				227	430	217

SCHWEIZER WALDEIGENTÜMER POLITISIEREN...



Quelle: Werner Hüser, Wald Luzern

Immer mehr Wälder werden nicht mehr regelmässig gepflegt und überaltern. Die Motion Fässler gibt nun Gegensteuer.

Just zum 100-Jahre-Jubiläum des Verbandes gelingt den Waldeigentümern ein politischer Durchbruch. Eine Motion verpflichtet den Bundesrat, die Forstwirtschaft bei der Bewältigung des Klimawandels zu unterstützen.

Das im vergangenen Jahr veröffentlichte vierte Landesforstinventar (LFI 4) zeigt eine beunruhigende Entwicklung: Immer mehr Schweizer Wälder werden seit Jahren nicht mehr bewirtschaftet. Der Grund dafür ist, dass die Holzernte und die damit einhergehende Waldpflege vielerorts nicht mehr rentabel durchgeführt werden kann. Um Kosten zu vermeiden, lassen vor allem nicht-öffentliche Waldeigentümer ihre Wälder vermehrt ungenutzt. Diese können in der Folge nicht mehr alle von der Gesellschaft erwarteten Waldfunktionen optimal erfüllen. Negative Entwicklungen

auf dem Holzmarkt, der Klimawandel und der drohende Borkenkäferbefall dürften die Situation in naher Zukunft noch verschärfen. Überalterte Wälder ohne Verjüngung werden zu «Zeitbomben» – anfällig für Krankheiten, Schädlinge und die Folgen des Klimawandels.

100 Millionen für die Waldpflege

Um den Forst bei der Bewältigung des Klimawandels zu unterstützen und landesweit wieder eine intensivere Waldpflege zu erreichen, hat WaldSchweiz-Präsident Daniel Fässler vergangenes Jahr im Ständerat eine Motion zur «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» eingereicht. Inzwischen wurde die Vorlage von beiden Parlamentskammern angenommen. Sie geht zur Differenzbereinigung nochmals in den Ständerat. Die Chancen stehen gut, dass die Vorlage noch im laufenden Jahr in Kraft treten kann. Dann ist der Bundesrat verpflichtet, die Grundlagen zu schaffen, damit der Bund in einer ersten 4-Jahres-Periode jährlich zusätzlich 25 Millionen Franken für die drei Bereiche Stabilitäts-Waldpflege, Sicherheitsholzschläge und klimaangepasste Wiederaufforstungsmassnahmen ausrichten kann. Für regional umgesetzte Projekte verpflichten sich die Kantone mit Beiträgen in derselben Höhe. Es winken also namhafte Unterstützungen für die Forstwirtschaft. Hinter den Kulissen beteiligt sich der Verband bereits an den Diskussionen, wie diese zusammen mit den Kantonen rasch und pragmatisch umgesetzt werden können.

... UND JUBILIEREN MIT PFUPF

100 Jahre Engagement für den Wald – Mit dem starken politischen Bekenntnis zur Motion Fässler im Rücken, feiert der Waldeigentümerverband dieses Jahr sein 100-jähriges Bestehen. Die Kampagne stellt die Leistungen der Waldeigentümer in den Fokus.

Mit dem Tag des Waldes vom 21. März 2021 wurde die Kommunikation in der breiteren Öffentlichkeit lanciert. Auf der eigens errichteten Website www.wald.ch finden sich Porträts von sechs typischen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern aus der ganzen Schweiz. Der 17-minütige Kurzfilm «Mein Wald. Dein Wald.» präsentiert sie in ihrem Wald und zeigt historische Bewegtbilder von der früheren Waldarbeit. Die Jubiläums-Website vermittelt viele Informationen über den Schweizer Wald und die Geschichte der Waldbewirtschaftung. Gedruckt finden sich diese Informationen im «WaldPass», einer originellen Mini-Broschüre, die diesem BWSO-Info exklusiv beiliegt – Ihr Geschenk zum Jubiläum unseres Dachverbandes. Weitere Höhepunkte im Jubiläumsjahr, wenn uns



Quelle: Archiv WaldSchweiz

Corona keinen Strich durch die Rechnung macht: Delegiertenversammlung mit Gästen am 25. Juni in Solothurn, Forstmesse Luzern vom 26.–29. August, Parlamentarieranlass «Waldspirit 100» mit Beteiligung einer Solothurner Waldeigentümer-Delegation am 14. September 2021.

Sägefeil-Unterricht, Kurs bei Grenchen, 1943

Urs Wehrli, WaldSchweiz

Der WaldPass als handliches PR-Instrument

Der WaldPass ist eine Art Passpartout zu mehr Wissen über die ökologischen und ökonomischen Zusammenhänge im Wald, über Zahlen und Fakten – und über das Engagement der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Bürger- und Einwohnergemeinden, Forstbetriebe, Schulen und Vereine erhalten (solange Vorrat) auch grössere Mengen zum Weiterverteilen. Die Broschüren können auf der Geschäftsstelle von WaldSchweiz in Solothurn kostenlos abgeholt werden. Für den Versand grösserer Mengen werden pauschale Versandkostenbeiträge verrechnet. Ein Bestellformular findet sich auf www.wald.ch.



WOOD WASTE IM SOLOTHURNER WALD?

30



Blickfang mit Klimawirkung: mit einheimischem Holz verkleidete Heizzentrale des neuen Wärmeverbundes Bellach

Stürme, Trockenheit und Borkenkäfer zwingen die Waldeigentümer und Forstbetriebe immer häufiger zu Holznutzungen. Zahllose Stämme lagern auf Poltern im Wald. Leider finden sie keine Käufer. Im Extremfall verrottet das genutzte und bereitgestellte Holz. Das nennt man neudeutsch Wood Waste und entwickelt sich zunehmend zur ernststen Herausforderung. Waldeigentümer und Bürgergemeinden sind bei der Problemlösung gefordert.

Jonas Walther, Leiter des Forstbetriebes der Bürgergemeinde Solothurn, beschreibt die Situation: «Es ist paradox, wenn wir unser einheimisches Holz, das vor den Haustüren nachwächst, aus Gründen der Sicherheit und der Gesundheit des Waldes zwar schlagen und lagern müssen, aber nicht verkaufen können. Allein in den Wäldungen der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn liegen aktuell etwa 5000 Kubikmeter Energieholz und warten auf eine sinnvolle Verwendung.» In der näheren und weiteren Umgebung liegen weitere Tausende von Kubikmetern auf Poltern. Walther bekräftigt dies und ergänzt: «Die Klimaerwärmung wird noch mehr Zwangsnutzungen bringen, da neben der durch Borkenkäfer bedrohten Rottanne auch die im Kanton Solothurn weit verbreitete Buche stark von der Trockenheit betroffen ist und vermehrt zwangsgenutzt werden muss. Dass die Durchschnittstemperatur im Februar 2021 schweizweit um sage und schreibe 3,3° C über dem Durchschnitt der Klimaperiode 1981–2010 liegt, ist nicht gerade beruhigend. Der Februar 2021 gehört damit zu den zehn wärmsten Februar-

monaten seit Messbeginn 1864!» Die für ihren nüchternen Berichtstil bekannte Institution Meteo Schweiz spricht denn auch von einem «Februar im Wärmetaumel».

Zusätzliche Holzenergieprojekte sind dringend notwendig

Die Bürgergemeinde Bellach hat bereits gehandelt und in vorbildlicher Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde ein spannendes Holzenergieprojekt realisiert. Sie wird künftig die kommunalen Gebäude mit Holz aus dem Bürgerwald beheizen. Letzterer umfasst eine Fläche von 161 Hektaren und liefert nachhaltig genügend Holz für die jährlich benötigten knapp 1000 Kubikmeter Hackschnitzel. Vergleichen wir die Menge mit dem Holz der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, das dem Wood Waste anheimzufallen droht: Aus 5000 Festmetern lassen sich 14000 Schnitzelkubikmeter herstellen. Damit könnte man den Wärmeverbund Bellach bis ins Jahr 2035 betreiben! Jonas Walther ergänzt: «Wichtig ist es, das anfallende Holz in sinnvollen Anlagen zu nutzen. Das heisst in gut ausgelasteten Heizkesseln zur Verteilung der Waldwärme in Wärmenetzen mit mindestens zwei MWh Energieabsatz pro Laufmeter Trasse. Der Gebäudebestand auf Stadtgebiet ist dafür in einigen Quartieren sehr gut geeignet und erlaubt den Bau guter Beispiele.» Überall dort, wo grössere Gebäude und verdichtete Bebauungen vorhanden sind, die noch mit Öl oder Gas beheizt werden, kann und soll man den Bau von Holzheizzentralen mit Wärmenetzen prüfen. Es gibt derart viele mögliche Standorte, dass eine Wahl der am besten geeigneten möglich und anzustre-

ben ist. Damit lässt sich das nachwachsende Holz überaus sinnvoll und mit grossem Nutzen für die einheimischen Wälder, die lokale und regionale Wirtschaft sowie das Klima nutzen. Walther nennt dies treffend einen «Gewinn für Alle».

Sprecht über Wood Waste!

Das Phänomen Wood Waste soll von Bürgergemeinden, Waldeigentümern, politischen Gemeinden, Bevölkerung, Forstbehörden sowie kantonaler Politik getragene Entscheidungsprozesse in Gang bringen, die zur zeitnahen Realisierung guter Holzenergieprojekte führen. Kernpunkte dabei sind:

- Es gibt ein grosses, ungenutztes Energieholzpotenzial, mit dem sich allein im Kanton Solothurn zehntausende von Öl- und Gasheizungen ersetzen lassen
- Es braucht alle erneuerbaren Energien für eine erfolgreiche Energiewende und Klimapolitik. Holzenergie spielt dabei eine sehr wichtige Rolle
- Holzenergieprojekte müssen sinn- und massvoll sein, d.h. es sind dezentrale,

gut ausgelastete Anlagen mit oder ohne Wärmenetz zu bauen

- Energieholznutzung ermöglicht eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, steigert die Biodiversität sowie den Erholungswert des Waldes und schafft eine hohe lokale und regionale Wertschöpfung

Auf Abruf bereit: Grosses Energieholzlager im Wald

«Es gibt ein grosses, ungenutztes Energieholzpotenzial, mit dem sich allein im Kanton Solothurn zehntausende von Öl- und Gasheizungen ersetzen lassen.»

- Da die Nachfrage nach Stammholz stagniert oder sogar abnimmt, ist Energieholz ein zunehmend wichtiges Standbein der Waldbewirtschaftung
- Die Politik muss geeignete Rahmenbedingungen (inkl. gezielter und effizienter Förderung) für die Realisierung von Holzenergieprojekten schaffen

*Christoph Rutschmann, WWW GmbH,
i.A. Holzenergie Schweiz*



TERMINKALENDER

25. Juni 2021	Jubiläums-DV WaldSchweiz, Solothurn
01. September 2021	Parlamentarier-Zmorge
03.–04. September 2021	Generalversammlung SVBK, Liestal
16. September 2021	Feierabendveranstaltung Arbeitsgruppe Pro Holz Solothurn mit Preisverleihung «Holz – SO stark!» und Verleihung der Lernendenpreise Wald + Holz
29. Oktober 2021	74. Generalversammlung BWSO, Breitenbach
04. November 2021	Info-Veranstaltung BWSO für Mitglieder
11. November 2021	Feierabendveranstaltung BWSOLeWa



Geschäftsstelle und Sekretariat des BWSO
Kaufmann+Bader GmbH | Patrick von Däniken
Hauptgasse 48 | 4500 Solothurn
032 622 51 26
patrick.vondaeniken@kaufmann-bader.ch
www.kaufmann-bader.ch

Präsident des BWSO
Peter Brotschi | Däderiz 49 F | 2540 Grenchen
079 464 68 48
pb@peterbrotschi.ch | www.peterbrotschi.ch

Präsidenten der Regionalverbände und Vertreter der übrigen Bezirke

**Solothurn-Lebern-Wasseramt
Bucheggberg (WWV)**
Thal
Gäu
Olten-Gösgen
Dorneck
Thierstein

André Hess, 4513 Langendorf
Thomas Furrer, 4581 Küttigkofen
Hans Fluri, 4715 Herbetswil
Urs Räber, 4628 Wolfwil
Martin Staub, 4632 Trimbach
Frank Ehrsam, 4412 Nuglar
Beatrix Halbeisen, 4226 Breitenbach